

ORDNUNG FÜR DAS EVANGELISCHE
JUGENDWERK
AMMERBUCH-ENTRINGEN

(5. Nachdruck)
Der 4. Nachdruck enthält alle
Änderungen die bis einschl.
28.01.2006 in Kraft traten und
redaktionelle Korrekturen bis
einschl. 26.01.2008.

Das evangelische Jungmännerwerk Entringen und das evangelische Mädchenwerk Entringen schließen sich zusammen zum

Evangelischen Jugendwerk Ammerbuch-Entringen.

Für das Evangelische Jugendwerk Ammerbuch-Entringen gilt folgende

Ordnung:

(Anmerkung: Geschlechtsspezifische Formulierungen in dieser Ordnung gelten grundsätzlich sowohl für die männliche als auch für die weibliche Form. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf entsprechende Formulierungen, welche beide Geschlechter beinhalten, verzichtet.)

I. Zugehörigkeit

Das Evangelische Jugendwerk Ammerbuch-Entringen gehört dem Evangelischen Jugendwerk in Württemberg an.

Träger ist die evangelische Kirchengemeinde in Ammerbuch-Entringen.

II. Aufgaben

Das Besondere der evangelischen Jugendarbeit beruht in ihrem Verkündigungsauftrag. Er besteht darin, jungen Menschen zum persönlichen Glauben an Jesus Christus und zur Bewährung dieses Glaubens in den vielfältigen Aufgaben unserer Welt zu helfen.

Das Evangelische Jugendwerk arbeitet selbständig im Auftrage der evangelischen Kirchengemeinde Entringen.

III. Mitgliedschaft

Das Evangelische Jugendwerk besteht aus Mitgliedern und Gästen. Mitglied kann ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht werden, wer diese Ordnung anerkennt und bereit ist, den jeweils geltenden Geldbeitrag zu leisten.

Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied des Werkes.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftlichen Austritt, der jederzeit möglich ist, oder durch Ausschließung durch den Hauptausschuss. Eine Entscheidung darüber steht im Ermessen des Hauptausschusses.

IV. Organe

1. Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal in jedem Kalenderjahr, möglichst zu Jahresbeginn, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden; sie wird vom Vorstand des Jugendwerkes einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden, sie müssen einberufen werden, wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat an jedes Mitglied schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig zu erfolgen.

An jeder Mitgliederversammlung können auch Gäste teilnehmen. Sie haben volles Mitspracherecht, sind aber nicht wahl- bzw. stimm-berechtigt.

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, den jeweils geltenden Beitragssatz festzulegen, den Hauptausschuss, gegebenenfalls den Vorstand, und den Kassenwart zu wählen sowie über alle an sie gestellten Anträge zu entscheiden.

Die Mitgliederversammlung kann einem Amtsinhaber nach Artikel IV, Absatz 2, 3 und 5 auf Antrag das Misstrauen während einer laufenden Wahlperiode nur dann aussprechen, wenn gleichzeitig bei derselben Wahlhandlung ein Ersatzkandidat mit der für das jeweilige Amt erforderlichen Mehrheit gewählt wird.

2. Der Hauptausschuss

Dem Hauptausschuss gehören an:

Der jeweilige Vorstand und der Kassenwart kraft Amtes sowie weitere Ausschussmitglieder, die auf der alljährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen sind; die Amtszeit der weiteren Ausschussmitglieder endet spätestens mit der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Zahl der weiteren Ausschussmitglieder wird von der jeweiligen ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt. Gewählt sind diejenigen Mitglieder, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, über sämtliche Angelegenheiten des Jugendwerkes zu entscheiden. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend sind. Jährlich haben

minde-stens 4 Sitzungen des Hauptausschusses stattzufinden. Von allen Beschlüssen des Hauptausschusses ist der Vorsitzende des Kirchen-gemeinderates zu informieren.

3. Der Vorstand des Jugendwerkes

Der Vorstand des Jugendwerkes besteht aus drei Vorstandsmitgliedern. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand einem Vorstandsmitglied übertragen. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils nach Ablauf ihrer Amtszeit von der Mitglieder-versammlung gewählt bzw. im Amt bestätigt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Kann im ersten Wahlgang kein Kandidat diese Stimmenmehrheit erreichen, so entscheidet im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit. Der Vorstand arbeitet nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses verantwortlich. Er vertritt, soweit dies juristisch möglich ist, das Evangelische Jugendwerk nach außen.

4. Der Stellvertreter des Leiters

entfällt!

5. Der Kassenwart

Der Kassenwart wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung gewählt, bzw. in seinem Amt bestätigt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

6. Amtszeiten von Vorstand und Kassenwart

Bei der regelmäßigen jährlichen Hauptversammlung wird jeweils eines der drei Vorstandsmitglieder für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt.

Der Kassenwart wird für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt.

Scheidet einer der Gewählten vorzeitig aus dem Amt aus, ist eine Nachwahl erforderlich. Die Nachwahl erfolgt nur für die restliche Zeit der regulären 3-jährigen Amtsperiode. Gegebenenfalls ist zum Zwecke der Nachwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

V. Änderung dieser Ordnung

Diese Ordnung kann durch die Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglie-der der Änderung oder Ergänzung zustimmen.

VI. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

Entringen, den 15. Mai 1971

Der gewählte Ausschuss:

gez.: Anne Bühler
gez.: Margret Meier
gez.: Otto Bühler
gez.: Heinz Haug

Der Leiter des
Jugendwerkes:

gez.: Adolf Wolf